

---

## S 47 KR 814/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 47 KR 814/02
Datum	23.11.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 4/05
Datum	25.04.2006

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÄnchen vom 23. November 2004 wird zurÄckgewiesen.  
II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob Leistungen aus einem privatÄrztlichen Liquidationspool beitragspflichtiges Arbeitsentgelt sind.

1.

Die 1960 geborene KlÄgerin ist bei dem Beigeladenen zu 2) beschÄftigt als medizinisch technische Assistentin im Laborbereich der Medizinischen Innenstadtlinik M Ä. Dort wird sie auch tÄtig, wenn der jeweilige Chefarzt bzw. Ordinarius privatÄrztliche Leistungen erbringt. Dieser fÄhrt Teile der darauf beruhenden privatÄrztlichen Liquidation in einen Pool ab, aus welchem die BeschÄftigten der Klinik Beteiligungen erhalten. Die Leistungen aus diesem Liquidationspool rechnet der Beigeladene zu 2) dergestalt ab, dass er die

---

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung abf¼hrt und die verbleibenden Nettobetr¼ge den Besch¼ftigten auskehrt.

Am 16.10.2001 beehrte die Kl¼gerin von der Beklagten als zust¼ndiger Einzugsstelle die Feststellung, dass die aus der Poolbeteiligung f¼r das Jahr 1999 an sie gezahlte Leistung von 2.800,00 DM 1. nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu behandeln sei, hilfsweise 2. im Falle der Beitragspflichtigkeit die Arbeitgeberanteile vom Beigeladenen zu 2) selbst zu tragen sein m¼ssten.

Sie machte geltend, die Unterst¼tzung des jeweiligen Chefarztes bzw. Ordinarius bei dessen privat¼rztlicher T¼tigkeit erfolge nicht im Rahmen eines Arbeitsverh¼ltnisses, das nur mit dem Beigeladenen zu 2) bestehe. Die Leistungen des Chefarztes bzw. Ordinarius seien somit Zuwendungen Dritter und kein Arbeitsentgelt. Zumindest handele es sich um Trinkgeld oder eine als Trinkgeld einzuordnende Leistung, so dass DM 2.400,00/Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei seien. Hilfsweise sei zu ber¼cksichtigen, dass der Beigeladene zu 2) den von ihm zu tragenden Arbeitgeberanteil nicht zu Lasten der Kl¼gerin aus der Poolbeteiligung abziehen d¼rfe.

Mit Bescheid vom 26.11.2001 lehnte die Beklagte dieses Begehren ab, weil die Leistungen aus der Poolbeteiligung steuerpflichtiges Arbeitsentgelt, wenn auch von Dritten gezahlt, seien. Davon seien Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil abzuf¼hren, weil der Beigeladene zu 2) nicht aus eigenen Mitteln den Liquidationspool erh¼hen m¼sse, um daraus dann den Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Ein dagegen erhobener Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 21.08.2002).

2.

Im anschlie¼enden Klageverfahren vor dem Sozialgericht M¼nchen hat die Kl¼gerin geltend gemacht, die Leistungen aus dem Liquidationspool seien nicht Arbeitsentgelt, sondern Schenkungen des jeweiligen Chefarztes bzw. Ordinarius. Selbst falls Arbeitsentgelt anzunehmen sei, w¼re die Leistung als Trinkgeld zu qualifizieren, welches im Rahmen des Einkommensteuergesetzes steuer- und damit auch beitragsfrei sei. Denn der jeweilige Chefarzt bzw. Ordinarius sei nicht Arbeitgeber der Kl¼gerin, zudem bestehe zur Mitarbeiterbeteiligung aus dem Liquidationspool f¼r das nicht¼rztliche Personal keine gesetzliche und auch keine vertragliche Regelung.

Das Sozialgericht hat im Einvernehmen mit den Beteiligten die Klage in zwei Verfahren getrennt, die Frage der Berechtigung zum Abzug des Arbeitgeberanteiles zu Lasten des Liquidationspools als eigenst¼ndiges Verfahren behandelt und aufgrund ¼bereinstimmender Antr¼ge der Beteiligten zum Ruhen gebracht.

Mit Urteil vom 23.11.2004 hat das Sozialgericht die Klage im noch anh¼ngigen Umfang abgewiesen und zur Begr¼ndung ausgef¼hrt, die Leistungen aus den Poolbeteiligungen seien auch f¼r nicht¼rztliches Personal beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. Dazu z¼hlten auch Zuwendungen eines Dritten, denn es handele

---

sich um eine zusätzliche Form der Vergütung für geleistete Arbeit, welche ohne das zugrundeliegende Beschäftigungsverhältnis mit dem Beigeladenen zu 2) nicht denkbar wäre. Zwar bestehe die Beteiligung am Liquidationspool keine gesetzliche und auch keine vertragliche Grundlage und auch der betroffene Chefarzt/ Ordinarius habe bestätigt, dass kein Rechtsanspruch auf die Mitarbeiterbeteiligung für das nichtärztliche Personal bestehe. Arbeitsentgelte aus einem Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne lägen aber auch dann vor, wenn insoweit kein Rechtsanspruch und kein direkter Zusammenhang mit dieser bestehe. Es reiche aus, dass ein mittelbarer Zusammenhang mit der geschuldeten Arbeitsleistung deshalb bestehe, weil die Zahlungen aus dem Pool Leistungsanreize für besonderes Engagement seien und die Klägerin eine Gegenleistung insofern erbracht habe, als sie außergewöhnliches Engagement bei der Restrukturierung des Laborbereiches zu einem Zentrallabor gezeigt habe. Es liege keine Trinkgeldzahlung vor, eine willkürliche Ungleichbehandlung mit der Regelung für Trinkgelder z.B. im Kellner- oder Taxibereich bestehe nicht.

3.

Dagegen hat die Klägerin Berufung eingelegt und geltend gemacht, zwischen dem Arbeitsverhältnis mit dem Beigeladenen zu 2) und den Liquidationsleistungen des Chefarztes/Ordinarius habe das Sozialgericht nicht hinreichend unterschieden. Im Übrigen hat die Klägerin ihr bisheriges Vorbringen wiederholt, insbesondere, dass die Leistung als Trinkgeld zu behandeln sei.

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts München vom 23.11.2004 sowie den Bescheid der Beklagten vom 26.11.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.08.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, festzustellen, dass die Leistung aus der Poolverteilung für das Jahr 1999 in Höhe von DM 2.800,00 kein beitragspflichtiges Entgelt darstellt.

Die Beklagte beantragt, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 23.11.2004 zurückzuweisen.

Die Beigeladenen zu 1) und 2) haben sich dem Antrag der Beklagten angeschlossen.

Beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 25.04.2006 waren die Verwaltungsakten der Beklagten. Darauf sowie auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge einschließlich des ruhenden Verfahrens S 47 KR 381/04 (Sozialgericht München) wird zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§ 143](#), [151](#), [153](#) Sozialgerichtsgesetz – SGG), aber nicht begründet.

---

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 26.11.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.08.2002 nur insoweit, als dort die Beklagte das Begehren der KlÄgerin vom 16.10.2001 zurÄckgewiesen hat, den Betrag von DM 2.800,00 aus der Liquidationsbeteiligung fÄr das Jahr 1999 als nicht zu verbeitragende Leistung zu qualifizieren. Nicht Gegenstand ist wegen des verfahrensrechtlichen Vorgehens des Sozialgerichts MÄnchen im EinverstÄndnis mit den Beteiligten die Frage, ob der Beigeladene zu 2) den auf ihn entfallenden Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag von der Liquidationsbeteiligung abziehen darf. Die somit zu entscheidende Frage hat das Sozialgericht MÄnchen zutreffend beurteilt, so dass die Berufung der KlÄgerin ohne Erfolg bleibt.

1.

Rechtsgrundlage der streitigen Entscheidung ist zunÄchst [Ä 28h Abs.2 SGB IV](#), welche die Beklagte als Einzugstelle zur Entscheidung Äber die Versicherungspflicht und BeitragshÄhe in der gesamten Sozialversicherung einschlieÄlich dem Recht der ArbeitsfÄrderung ermÄchtigt. Zu verbeitragendes Arbeitsentgelt sind gem. [Ä 14 SGB IV](#) alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer BeschÄftigung, gleichgÄltig ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet und ob sie unmittelbar aus der BeschÄftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. GemÄÄ [Ä 17 SGB IV](#) in Verbindung mit der danach erlassenen Arbeitsentgeltverordnung ist auf eine mÄglichst weitgehende Äbereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts zu achten.

2.

In WÄrdigung des Akteninhalts und des Vorbringens der Beteiligten ergibt sich zur Äberzeugung des Senates, dass die KlÄgerin die streitige Leistung aus dem privatÄrztlichen Liquidationspool fÄr das Jahr 1999 ohne das BeschÄftigungsverhÄltnis mit dem Beigeladenen zu 2) nicht erhalten hÄtte. Die KlÄgerin ist als medizinisch-technische Assistentin in der Innenstadtlinik der L.-UniveristÄt in M. beschÄftigt. Dort erledigt sie alle Aufgaben, die im Bereich des Labors bzw. zwischenzeitlich im Bereich des Zentrallabors anfallen. Dazu zÄhlen auch diejenigen Laborarbeiten, die darauf zurÄckzufÄhren sind, dass der jeweilige Chefarzt bzw. Ordinarius nicht nur Leistungen der Innenstadtlinik erbringt, sondern auch privatÄrztlich tÄtig sein darf und tÄtig ist, wobei er diese Leistungen selbst abrechnet, liquidiert und die entsprechende VergÄtung erhÄlt.

Die in diesem Zusammenhang frÄher Äbliche Vorgehensweise, dem jeweiligen Chefarzt bzw. Ordinarius die gesamte privatÄrztliche VergÄtung zu belassen, wurde aus mehreren Gesichtspunkten nicht mehr aufrecht erhalten. Zum einen werden diese Leistungen mit Hilfe der vom Steuerzahler finanzierten Klinikeinrichtungen erbracht, zum anderen ergeben sich daraus finanzielle Vorteile gegenÄber niedergelassenen Ärzten, welche ihre Praxiseinrichtungen selbst finanzieren mÄssen und schlieÄlich erschien es auch arbeitsrechtlich angeraten, zusÄtzliche Leistungen auch zusÄtzlich zu vergÄten. Aus Äkonomischen,

---

abrechnungstechnischen und abwicklungspraktischen Gründen wurde deshalb die sogenannte Poolbeteiligung eingeführt, welche für das ärztliche Personal verpflichtend in Art.8a Bayerisches Hochschullehrergesetz geregelt ist, während Abs.1 Satz 3 dieser Vorschrift es der Entscheidung des Liquidationsberechtigten überlässt, das nichtärztliche Personal zu beteiligen oder nicht.

Dementsprechend lagen der strittigen Leistung an die Klägerin aus dem Liquidationspool 1999 weder arbeitsrechtliche noch gesetzliche noch sonstige verbindliche Regelungen oder Absprachen zugrunde. Gleichwohl handelt es sich bei dieser Zahlung um Arbeitsentgelt, weil – wie vom SG zutreffend ausgeführt, worauf der Senat gem. [§ 153 Abs.2 SGG](#) Bezug nimmt – die Zahlung ohne das Beschäftigungsverhältnis der Klägerin mit dem Beigeladenen zu 2) nicht denkbar wäre. Wie von der Klinikleitung bestätigt, handelt es sich insoweit um eine Anerkennungszahlung für besonderen Einsatz der Klägerin im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Zentrallabors. Ohne ihre Leistungen und ihren Einsatz als beschäftigte MTA im vorgegebenen Arbeitsbereich und am vorgegebenen Arbeitsort wäre die Zahlung nicht erfolgt. Dabei macht es nach [§ 14 Abs.1 SGB IV](#) ausdrücklich keinen Unterschied, dass die Zahlung nur im mittelbaren Zusammenhang mit der Beschäftigung durch den liquidationsberechtigten Arzt erfolgt ist.

Insoweit nimmt der Senat auch Bezug auf das in einem Parallelverfahren ergangene Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 28. September 2005 – [5 AZR 408/04](#) –, welches die Tatsache einer Arbeitsvergrößerung seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat.

Schließlich sind die Leistungen aus dem Liquidationspool nicht als Trinkgeld oder als ähnliche vergleichbare Leistung zu qualifizieren. Trinkgelder werden – wie vom SG zutreffend ausgeführt ([§ 153 Abs.2 SGG](#)) – regelmäßig vom Endkunden gezahlt, d.h. auf das streitige Verhältnis angewendet, insbesondere von den Patienten an Stations- oder anderes behandelndes Personal. Im Übrigen widersprechen auch Höhe und betroffener Zeitraum einer Einordnung als Trinkgeld ebenso wie die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit zur Beteiligung des nichtärztlichen Personals am Liquidationspool nach dem Bayerischen Hochschullehrergesetz.

Die Berufung war deshalb in vollem Umfang zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich ([§ 160 SGG](#)).

Erstellt am: 30.06.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024

---